

18. November 1859.

Nr. 263.

18. Listopada 1859.

(2145)

Kundmachung.

Nr. 47951. Bei der am 2. d. M. vergangenen 309. Verlosung der älteren Staatschuld ist die Serie Nr. 190 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hoffammer-Obligationen, und zwar:

zu 4% Nr. 31284 mit zwei Zwanzigstel der Kapitals-Summe,

Nr. 32059 mit einem Achtel

Nr. 34124 mit der Hälfte

dann zu 5% die Nr. 34656 bis incl. 35101 mit ihren ganzen Kapitals-Summen, im gesamten Kapitalbetrage von 1,217.033 fl. 36 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsensfuß von 24.527 fl. 11 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patent vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieser 5% erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. Oktober 1858 Zahl 5286 F. M. (R. G. Bl. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstab in auf österr. Währ. lautende 5% Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der, in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5% auf österr. Währung lautende Obligationen.

Was in Folge Dekretes des h. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. 3. 6250 zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der galizischen f. f. Statthalterei.

Lemberg, am 10. November 1859.

(2149)

G d i k t

(1)

Nr. 39665. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird kundgemacht, daß zur Befriedigung der von der galiz. Skarfskasse wider die Cheleute Anton und Agnes Szeptyckie, Fr. Marianna und Herrn Ludwig Skarbek mittelst Urtheils vom 21. April 1857 S. 2790 erlegten Summe von 1520 fl. 27 kr. R.M. sammt 5% Zinsen vom 15. Juni 1854, den mit 14 fl. 24 kr., 11 fl. 3 kr., 15 fl. R.M. und 23 fl. 75 kr. ö. W. zugesprochenen, so wie den gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 35 fl. 80 kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionekosten, die exekutive Feilbietburg des auf dem Grunde sub Nr. 268 2/4 neu ausgeführten Dom. 28. p. 104. n. 19. haer. und Dom. 151. p. 281. n. 20. haer. auf den Namen der Cheleute Anton und Agnes Szeptyckie intabulirten Hauses sammt dem dazu gehörigen Grundstücke, ferner der Fr. Marianna de Ważniakiewicze Skarbek und der Nachlassmasse des Johann Skarbek gehörigen, sub Nr. 268 2/4 gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen gehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-Wert mit 5435 fl. R.M. angenommen.

2) Jeder Kaufstücker ist gehalten den Betrag von 250 fl. R.M. im Baaren als Vadium zu Händen der Lizitations-Kommission zu legen, welches dem Meistbietenden in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflitanten aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet 1/3 des angebotenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositionamt zu erlegen. Die übrigen 2/3 des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung der Hypothekforderungen zu Gerichtshänden, oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen 2/3 des Kaufpreises die, vom Tage der physischen Übernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der erststandenen Realität intabulirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbietes zu übernehmen, wenn der eine oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der Auskündigungsfrist nicht annehmen will.

5) Sobald der Käufer 1/3 des Kaufpreises erlegt, wird ihm das Eigentumskredekret ausgefertigt und er als Eigentümer der erststandenen Realität, jedoch nur unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig auch die Intabulierung des rückständigen Kaufschillings samt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität auf seine Kosten erwirkt werde; sodann wird die erkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf intabulirten Schulden gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Übertragung des Eigentums und für die Intabulierung des Kaufschillings hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Rekliz-

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 47951. Na przedsięwzięciem dnia 2. b. m. 309. losowaniu dawniejszego dlułu państwa wyciągnięto serię nr. 190.

Seria ta zawiera obligacje kamery nadwornej, a mianowicie po 4% nr. 31284 z dwudziestą drugą częścią sumy kapitałowej,

nr. 32059 z ósmą częścią sumy kapitałowej,

nr. 34124 z połową sumy kapitałowej;

następnie po 5% nr. 34656 aż włącznie 35101 z całeimi swemi sumami kapitałowymi, w ogólnej kwocie kapitałowej 1,217.033 zł. 36 kr. i w kwocie procentowej według zaizonej stopy procentowej 24.527 zł. 11 kr.

Te obligacje będą według przepisów najwyższego patentu z 21. marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową, i jak dalece ta stopa osiągnie 5%, według normy przeistoczenia ogłoszonej obwieszczeniem ministerstwa skarbu z 26. października 1858 l. 5286 F. M. (dz. p. państwa nr. 190) zamienione na 5% obligacje opiewające na walutę austriacką.

Także za obligacje, które z powodu losowania będą podwyższone na pierwotną, ale nieosiągającą 5% stopę procentową, otrzyma wierzyciel na żądanie według przepisów, zawartych w powyżej wymienionem obwieszczeniu, 5% (procentowe) na austriacką walutę opiewające obligacje.

Co się na mocy dekretu wysokiego ministeryum skarbu z 4. b. m. l. 6250 podaje do wiadomości powszechniej.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 10. listopada 1859.

tationen ausgeschrieben, und die frägliche Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsverfahren, um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei das erlegte Vadium und der etwa erlegte Kaufschilling für verfallen erklärt, und der vorurtheilige Käufer für jeden hieraus entspringenden Schaden verantwortlich bleibt.

8) Der Ersteher ist gehalten einen in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten dem Gerichte namhaft zu machen, dem alle Bescheide zugestellt werden sollen, widrigens leichter im Gerichtslokale mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen werden würden.

9) Zu dieser Versteigerung wird ein einziger Termin auf den 26. Januar 1860, 10 Uhr Vormittags anberaumt, und die frägliche Realität auch unter dem Schätzungsverfahren um welchen Preis immer verkauft werden.

10) Hinsichtlich der auf der zu versteigerten Realität lastenden Lasten werden die Kaufstücker an die Stadttafel, hinsichtlich der Steuern an das Lemberger f. f. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, als: Simon Hermann, Laura Zalowska, Selig Zimels, Mayer Altstädtler, ferner allejen, welche nach dem 26. Februar 1858 dingliche Rechte auf diese Realität erworben hätten, oder noch erwerben würden, dann allejen, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen sowohl zu diesem, als auch zu allen nachfolgenden Alten in der Person des Advoekaten Dr. Maciejowski mit Substitution des Advoekaten Dr. Madejski bestellten Kuriator und durch Edict verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.
Lemberg, am 3. November 1859.

(2147)

G d i k t

(1)

Nr. 6781. Vom Tarnopoler f. f. Kreisgerichte wird im Grunde Eillasses des hohen f. f. Oberlandesgerichtes vom 31. Oktober 1859 S. 25197 zur Besetzung zweier Notatstellen mit den Ortschen zu Mikuńce und Zbaraz der Konkurrenz hiermit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die amtlichen Blätter der Lemberger Landeszeitung auf dem im §. 14. der Notariateordnung und Art. IX. des kaiserlichen Patents vom 7. Februar 1858 bezeichneten Wege bei diesem f. f. Kreisgerichte zu überreichen, und hierin die vorgeschriebene Befähigung auszuweisen.

Tarnopol, am 7. November 1859.

(2132)

G d i k t

(3)

Nr. 2095 Civ. Illebär Einschreiten der Kolonie-Gemeinde Sabinówka de prae. 31. Oktober 1859 S. 2095 wird der, derselben von dem Radziechower f. f. Sieue amte ausgestellte Nationalanlebens-Schein ddte. 9. August 1854 S. 27-27 auf 500 fl. R.M. lautend, für amortisiert erklärt.

Was zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Vom f. f. Bezirkamt als Gericht.
Radziechów, am 8. November 1859.

(2142)

Kundmachung.

Nr. 46053. Zur Wiederbesetzung eines mit Anfang des Studienjahres $1859/60$ erledigten Stipendiums aus der Żebrowskischen Stiftung im jährlichen Betrage von Zweihundert Zehn Gulden österr. Währ. wird der Konkurs bis Ende Jänner 1860 ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben im Allgemeinen adelige und dürftige Rechtschöre Anspruch, welche sich zu Konzeptionsbeamten für den Staatsdienst in Galizien zu bilden beabsichtigen, und nach beendigten Rechtstudien bei einer landesfürstlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde in Galizien, in einer solchen Dienstesfakultät eintreten, zu welcher die juridisch-politischen Studien nothwendig sind.

Die Verleihung findet nur an öffentliche Studirende einer k. k. Lehranstalt statt, und der Genuß des Stipendiums dauert so lange, bis der Bewerber ein Adjutum oder eine Besoldung aus einer landesfürstlichen Kasse erhält, in sofern er sich nicht sonst nach den Vorschriften über den Stipendiengenuß, oder nach dem Stiftsbrief des Stipendienbezuges verlustig macht.

Verarmte Mitglieder der Familie des verstorbenen Grundherrn von Żurawno, Thaddäus Ritter v. Żebrowski, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, und solche, welche ihre Abkunft von Eltern alten, eingeborenen Adels nachweisen, sind, wenn sie die übrigen, zum Stipendiengenuß erforderlichen Eigenschaften haben, nach dem Willen des Stifters vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre, mit den gehörig legalisierten Taufscheinen, dann mit den Impfscheinen, den vom Ortepfarrer ausgestellten und von der Ortsobrigkeit bestätigten Mittellosigkeits-Zeugnissen, mit der Nachweisung über die Adelseigenschaft und die allfällige Abstammung von der Familie des Stifters, endlich mit den Maturitäts-, Frequentations- und sonstigen Studienverwendungzeugnissen gehörig belegten Gesuche innerhalb des Konkurstermes bei der Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 8. November 1859.

(2136)

Elicitations-Kundmachung.

(3)

Nro. 4519. Zu Folge hoher Anordnung werden am Freitag den 18. d. M. Vormittags um 9 Uhr am Krakauer Pferdemarktplatz nächst der kleinen Infanterie-Kaserne 33 Stück überzählige k. k. Dienst-Pferde an den Meistbietenden verkauft.

Lemberg, am 14. November 1859.

(2135)

Kundmachung.

(3)

Nro. 12025. Zur Verpachtung der mit dem hohen Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober d. J. 8. 25004 und der Statthalterei vom 26. Oktober 1859 J. 45378 zu Gunsten der Konkurrenz der Żółkiew-Mostyser Landesstrasse in der Station Mosty bewilligten Brückemauth, welche in der II. Klasse des General-Mauth-Tarifs einzuhaben sein wird, an den Meistbietenden auf die Zeit vom 1. Dezember 1859 bis Ende November 1860, wird eine bei der Żółkiewer k. k. Kreisbehörde am 23. d. M. abzuhalten Oefferten-Verhandlung unter nachstehenden Bestimmungen ausgeschrieben.

1) Die einzuhabende Brückemauthgebühr beträgt:

- a) Für jedes Stück Zugvieh in Bespannung 4 kr. ö. W.,
- b) für jedes Zugvieh außer der Bespannung, Reitpferd, für jedes Stück Treibvieh schwerer Gattung, als: Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Junzen, Terzen, Maulthiere und Esel, dann für jedes junge Stück derselben Gattung z. B. Fohlen à 2 kr. ö. W.,
- c) für jedes Stück Treibvieh leichter Gattung, als: Kälber, Schafe, Ziegen, Vorstreich, dann für jedes junge Treibstück gleich den erwachsenen Thieren derselben Gattung, z. B. Lämmer, Ferkel à 1 kr. ö. W.

2) Der Ausdruckspreis beträgt auf die Zeit vom 1. Dezember 1859 bis Ende Oktober 1860 1003 fl. 75 kr. ö. W.

3) Die Oefferten, welche mit einem 36 kr. Stempelbogen versehen sein müssen, können in den gewöhnlichen Amtsständen bis zum 22. d. M. 7 Uhr Abends einschließlich hieramt überreicht, und müssen mit dem 10% Badium, d. i. mit 101 fl. ö. W. belegt sein.

Sie müssen neben der gewöhnlichen, bei Versteigerung und insbesondere bei Mauthversteigerungen üblichen gesetzlich vorgeschriebenen Form, auch den Anboth in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken.

4) Bei zwei Oefferten mit gleichen Anbothen entscheidet die von der Kommission sogleich vorzunehmende Losziehung.

5) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine annehmbare Kauzion zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages des Pachtshillings bestehen kann. — Im ersten Falle ist der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten Falle aber nach dem Ende eines jeden Monats zu entrichten.

6) Gleich nach Beendigung der Verhandlung wird die als Anzahl beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Berichtigung der Kauzion ausgefolgt werden. — Die Richtigstellung der Kauzion muss längstens bis zum Anfang der Pachtung geschehen.

7) Die Übergabe des Pachtgegenstandes erfolgt am 1. Dezember 1859.

8) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station in die Rechte und Verpflichtungen der Żółkiew-Mostyser Landesstrasse-Konkurrenz.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 46053. Dla nadania opróżnionego z początkiem roku szkolnego $1859/60$ stypendium z fundacji Żebrowskiego w rocznej kwocie Dwustu dziesięciu złotych waluty austriackiej, rozpisuje się konkurs po koniec stycznia 1860.

O to stypendium ubiegać się mogą w ogóle ubodzy słuchacze praw ze stanu szlacheckiego, którzy myślą się kształcić na koncepcyjnych urzędników do służby publicznej w Galicji, i po ukończeniu nauk prawniczych wstąpią do którejkolwiek monarchicznej władzy administracyjnej lub sądowej w Galicji do takiej kategorii służby, która wymaga nauk jurydyczno-politycznych.

Nadane być może to stypendium tylko publicznym słuchaczom c. k. zakładu naukowego, a pobieranie jego trwa tak długo, dopóki stypendysta nie otrzyma adjutum lub pensję z kasie monarchicznej, jeżeli tylko podług przepisów względem pobierania stypendów i podług dokumentu fundacyjnego nienarowi się sam na utratę stypendium.

Zubożali członkowie rodziny zmarłego właściciela Żurawna, Tadeusza Żebrowskiego, tak mniej jak i żeńskiej linii, i tacy, którzy mogą wykazać się pochodzeniem z dawnej krajowej szlachty, będą mieć pierwszeństwo podług woli fundatora, jeżeli odpowiadają innym, do pobierania stypendium potrzebnym warunkom.

Kompetenci o to stypendium mają podania swoje z załączaniem należycie legalizowanej metryki chrztu, świadectwa szczepionej ospy, zaświadczenie ubóstwa wydanego z urzędu parafialnego z potwierdzeniem władz miejskiej, tudzież z wykazaniem szlachectwa lub też pochodzenia z familii fundatora, a nakoniec z załączaniem świadectwa dojrzałości, frekwencji lub innych świadectw szkolnych przedłożone w ciągu terminu konkursowego c. k. Namiestnictwu.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 8. listopada 1859.

9) Das Mauthhebungssokale muß der Pächter sich selbst und auf eigene Kosten besorgen.

10) Die allgemeinen Pachtbedingungen können hieramt zu jeder Zeit eingesehen werden.

11) Die Indrücklegung der Valorboletten nach dem von hieramt dem Pächter bekannt zu gebenden Formular, hat der Pächter auf eigene Kosten zu besorgen.

Żółkiew, am 12. November 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 12025. Na wydzierzawienie myta mostowego, które ma być pobierane w II. klasie taryfy eraryalnej, najwięcej ofiarującemu na czas od 1. grudnia 1859 po koniec listopada 1860, przyzwolenego wysokim dekretem ministerstwa spraw wewnętrznych z 20go października b. r. l. 25004 i namiestnictwa z 26. października 1859 l. 45378, na rzecz konkurencji Żółkiewskiego gościnka na stacyi Mosty, rozpisyuje się ofertowa licytacja, która się odbędzie 23. b. m. " Żółkiewskiej c. k. władz obwodowej pod następującymi warunkami:

1) Mające się pobierać myto mostowe wynosi:

- a) Od każdej sztuki bydła pociągowego w uprzeczy 4 c. w. a.,
- b) od każdej sztuki bydła pociągowego bez uprzeczy, np. wierzchowca, od każdej sztuki bydła pędzonego cięzkiego gatunku, jako: konie, woły, bubaje, krowy, muły i osły, następnie od każdej młodej sztuki tego samego gatunku, np. śrebiat à 2 c. w. a.,
- c) od każdej sztuki pędzonego bydła lekkiego gatunku, jako: cielęta, owce, kozy, wieprze, następnie od każdej młodej sztuki tego samego gatunku, np. jagnię, prosie, podobnie jak od dorosłych à 1 c. w. a.

2) Cena wywołania wynosi na czas od 1. grudnia 1859 po koniec października 1860, 1003 zł. 75 c. w. a.

3) Oferty, zaopatrzone w stępel 36 centów, można podawać w zwyczajnych godzinach urzędowych do 22. b. m. o siódmej godzinie wieczór wyłącznie do tutajszego urzędu, i należy do nich załączyć 10% wadyum, to jest 101 zł. w. a.

Oprócz zwyczajnej, przy licytacyi, a w szczególności przy licytacyi myta prawem przepisanej formy, powinny oferty także dokładnie i jasno być wyrażone liczbami i literami.

4) Przy dwóch ofertach równej ilości rozstrzyga losowanie, które komisja natychmiast ma przedsięwzięcie.

5) Dzierzawca dla zabezpieczenia należącej się od niego sumy dzierzawnej ma złożyć stosowną kaucję, która według jego wyboru może się składać z szóstej albo z czwartej części jednorocznego kwoty dzierzawczej. — W pierwszym przypadku należy kwotę dzierzawczą składać miesięcznie z góry, zaś w drugim przypadku po końcu każdego miesiąca.

6) Zaraz po skończonej licytacyi będzie zwrócone, załączone jako zadek wadyum tym, którzy nie zaliczyli myta, zaś najwięcej ofiarującemu będzie wydane aż po uskutcznionem sprawdzeniu kaucji. — Sprawdzenie kaucji musi nastąpić najdalej przy początku dzierzawy.

7) Oddanie przedmiotu dzierzawy nastąpi od 1. grudnia 1859.

8) Dzierzawca względem wziętej w dzierzawę stacyi wstępnie w prawa i zobowiązania gościnka Żółkiewsko-Mostyńskiego.

9) O lokal do pobierania myta musi się dzierzawca sam wlasnym kosztem postarać.

10) Powszechnie warunki dzierzawy można przejrzeć w tym urzędzie kazdego czasu.

11) Dzierzawca ma się własnym kosztem postarać o wydrukowanie boletów według formularza, którego mu tutejszy urząd udzieli.

Zółkiew, 12. listopada 1859.

G d i k t.

(3)

Nro. 5699. Wom f. f. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben der Theresia Zöpuik, nämlich: Rosalia Herbst und Josef Karl und Friedrich Bayery mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und die Stadtgemeinde Przemysl, Karl Zawalski, Ferdinand und Anna Zimmer, Eigenthümer der Realität Nro. 240 Garbarzer Vorstadt, dann Stanislaus und Ewa Frazinskie, Eigenthümer der Realität Nro. 242, wegen Löschung aus dem Lastenstande dieser Realitäten die daselbst Dom. 1. pag. 147. n. 2. on. bei der Realität Nro. 240 und Dom. 1. pag. 149. n. 1. on. bei der Realität Nro. 242 ursprünglich für die Masse des Paul Lewkowicz intabulirten Summe 100 fl. K.M. sammt Folgeposten und Afferlasten unter dem 17. August 1859 Zahl 5699 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Fahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 17ten Januar 1860, um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Dworski mit Substitution des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Keger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Bom f. f. Kreisgerichte.

Przemysl, am 21. Oktober 1859.

Kundmachung.

(3)

Nro. 37931. Wom f. f. Lemberger Landesgerichte wird hiermit bekannt, daß die mittelst Beschlusses vom 21. Juni 1859 Zahl 15029 zur Bereinigung der von der galiz. Sparkassa wider die Nachlassmasse nach Friedrich Oeder ersiegten Summe von 2877 fl. 8 kr. K.M. sammt 5% Zinsen vom 10. November 1857, dann der Gerichtskosten pr. 14 fl. und der Exekutionskosten pr. 5 fl. 57 kr. K.M. und 27 fl. 64 kr. ö. W., so wie der gegenwärtigen im Betrage von 21 fl. 76 kr. ö. W. zuerkannten Exekutionskosten bewilligte exekutive Beibehaltung der zum Nachlaß nach Friedrich Oeder gehörigen, in Lemberg sub Nro. 370 1/4 gelegenen Realität, bei dem Umstände, als in den zur Übernahme der Lizitation in den ersten zwei auf den 9. August und 9. September 1859 festgesetzten Terminen kein Kaufstücker erschienen ist, und nunmehr in einem einzigen Termine auf den 16. Dezember I. J. um 10 Uhr Vormittags hiermit bestimmt, und in welchem die obbezeichnete Realität auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden wird, uner folgenden erleichternden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Zum Aufrufpreise dieser Realität wird der gerichtlich erhöhte Schätzungsverth von 8624 fl. 26 1/2 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstücker ist gehalten den Betrag von 700 fl. ö. W. im Baaren oder in galiz. Sparkassabücheln als Vadium zu Handen der Lizitions-Kommission zu erlegen, welches dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Militärenten aber gleich zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet ein Drittel des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder seines Machthabers des, den Lizitionssatz genehmigenden Bescheides im Baaren mit Einrechnung des Vadums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, die zwei anderen Drittel des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der Zustellung des, die Zahlungsordnung der Hypothekarsforderungen feststellenden Bescheides zu Gericht oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen zwei Dritteln des Kaufschillings die vom Tage der physischen Übernahme der erkaufsten Realität zu beginnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Ersteher ist gehalten die hypothezirten Schulden nach Übergabe des Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Ersteher das erste Drittel des Kaufschillings erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumdekret bezüglich der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch nur unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig auch die Intabulierung der andern zwei Dritteln des Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf basierenden Schulden gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Übertragung des Eigenthums und für die Intabulierung des Kaufschillings hat der Ersteher zu tragen.

7) Sollte der Ersteher, welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reklami-

tation ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entstehenden Verlust am Kaufpreise nicht nur mit dem erlegten Vadum, sondern auch mit dem übrigen Vermögen verantwortlich bleiben. dagegen der etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und dermaligen Realitäteigentümern zufallen soll.

8) Jeder Kaufstücker ist gehalten bei Erlog des Vadums einen in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, dem sämmtliche Bescheide zugestellt werden, widrigens leichtere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

Aus dem Rabe des f. f. Landesgerichtes.

Lemberg, am 19. Oktober 1859.

G d i k t.

(3)

Nro. 1499. Wom f. f. Bezirksamt als Gericht zu Zurawno werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlossenheit des am 14. August 1859 im Dorfe Kotoryny, Stryjer Kreises, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testamente verstorbenen Maximilian eigentlich Vincenz Zaręba, Gutepächter von Kotoryny, eine Forderung zu stellen haben, aufgesordert, bei diesem f. f. Bezirksgerichte zur Anmeldung und Darbringung ihrer Ansprüche den 22. Dezember 1859 um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu übernehmen, widrigens der Nachlaß an die zuständige Gerichtsbehörde des Königreichs Pohlen oder an die von derselben zur Übernahme gehörig bestimmte Person ausgefolgt werden will.

Bom f. f. Bezirksamt als Gericht.

Zurawno, am 26. Oktober 1859.

E d y k t.

Nr. 1499. Ze strony c. k. sądu powiatowego Żurawinskiego, wzywa się wszystkich tych, którzy jako wierzyciel z pretensją do spuścizny ś. p. Maksymiliana właściwie Wincentego Zaręby dzierzącego dóbr Kotoryn, w Stryjskim obwodzie położonych, w tychże dobrach z pozostawieniem ostatniej woli rozporządzenia na dniu 14. sierpnia 1859 zmarłego wystąpić chcą, aby przed tutejszym c. k. sądem celem wniesienia i wykazania swoich pretensiów dnia 22. grudnia 1859 o godzinie 9tej przed południem zgłosili się, albo w orzecznym czasie swoje żądanie na piśmie wnieśli, w razie bowiem przeciwnym spadek przynależemu sądowi królestwa polskiego albo od tegoż do odebrania owego należycie oznaczonej osobie wydanym będzie.

Od c. k. sądu powiatowego.

Zurawno, dnia 26. października 1859.

Kundmachung.

(2)

Nr. 19051. Zur Verpachtung der Brodyer städtischen Markt- und Standgelder auf die Zeit vom 1. Dezember 1859 bis Ende Oktober 1860, oder auf drei Jahre vom 1. Dezember 1859 bis Ende Oktober 1862, wird bei dem f. f. polit. Bezirksamt zu Brody in den gewöhnlichen Amtsständen am 24. I. M. die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Fixalkaprice ist 952 fl. 56 kr. österr. Währ., es werden auch Anboote unter dem Fixalkaprice angenommen.

Pachtstücker werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerkung eingeladen, daß die Pachtbedingnisse bei dem Brodyer f. f. Bezirksamt einzusehen sind und daß ein 10% Vadium zu erlegen ist.

Die f. f. Kreisbehörde.

Złoczow, am 12. November 1859.

Obwieszezenie.

Nr. 19051. W celu wydzierzawienia targowego w mieście Brodach na czas od 1. grudnia 1859 aż do ostatniego października 1860, lub na lat trzy od 1. grudnia 1859 do ostatniego października 1862 r. odbędzie się dnia 24. b. m. licytacja w c. k. politycznym urzędzie powiatowym w Brodach w zwykłych godzinach urzędowych.

Za cenę wywołania postanowiono sumę 952 zł. 56 kr. wal. aust., ale przyjmowane będą oferty i niżej tejże ceny.

Do licytacji wzywa się konkurentów z tem zawiadomieniem, że warunki dzierzawy w Brodzkim c. k. urzędzie powiatowym przejrzec można i że 10% wady um złożyć należy.

Od c. k. władz obwodowej.

W Złoczowie, dnia 12. listopada 1859.

Kundmachung.

(2)

Nr. 32421. An dem f. f. Gymnasium zu Tarnow ist eine Lehrstelle für Latein und Griechisch mit dem Jahregehalte von 735, eventuell 840 Gulden österreichischer Währung und dem Anspruch auf die gesetzlichen Dekennalzulagen zu besitzen.

Unterrichtssprache für diese Gegenstände ist die polnische und die deutsche.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsgemäß instruirten, an das hohe f. f. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche, und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Lehramte sich befinden, durch ihre vorgesetzten f. f. Gymnasial-Direktionen und Landesbeamten bis zum 15. Dezember 1859 hiermit einzubringen.

Vor der f. f. Landes-Regierung.

Krakau, am 5. Dezember 1859.

(2138)

G d i t.

(2)

Nro. 37858. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte werden die Inhaber der in Verlust gerathenen Zinsentals von den, dem Tarakower lat. Pfarrer Johann Kuzmiewicz gehörigen, aus dessen Nachlass abhanden gekommenen Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt, als:

- a) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 471 und 766,
- b) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 1173, 1518, 1591, 1652 und 1708,
- c) vom Pfandbriefe Ser. III. Nr. 2113,
- d) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 2753, 2765, 2776, 2822, 2823, 2824, 2826 und Ser. V. Nr. 1906,
- e) von Pfandbriefe Ser. III. Nr. 3132,
- f) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 3814 und 4106,
- g) vom Pfandbriefe Ser. III. Nr. 4553,
- h) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 5477 und 5545,
- i) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 6466 und Ser. V. Nr. 4840,
- k) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 6848 und Ser. V. Nr. 5459,
- l) von den Pfandbriefen Ser. III. Nr. 7072, 7073 und Ser. V. Nr. 6422,
- m) vom Pfandbriefe Ser. III. Nr. 7522,
- n) vom Pfandbriefe Ser. V. Nr. 3469,
- o) vom Pfandbriefe Ser. V. Nr. 9654 aufgefordert, daß sie diese Zinsentals mit Ausnahme jener von den sub i) angeführten Pfandbriefen binnen 3 Jahren vom Tage, an welchem der letzte der mit den Pfandbriefen hinausgegebenen Zinsen-Koupons fällig wird, d. i. bezüglich der Pfandbriefe wie oben:

sub a) bis letzten Juni 1866,
 " b) " " Dezember 1866,
 " c) " " Juni 1867,
 " d) " " Dezember 1867,
 " e) " " Juni 1868,
 " f) " " Dezember 1868,
 " g) " " Juni 1869,
 " h) " " Juni 1870,
 " k) " " Juni 1862,
 " l) " " Dezember 1862,
 " m) " " Juni 1863,
 " n) " " Dezember 1869,
 " o) " " Dezember 1865, dagegen von jenen

i) binnen drei Jahren vom Tage der letzten Einschaltung in die Zeitungsläppen an gerechnet, um so gewisser bezubringen, oder ihre allfälligen Rechte auf diese Talsen darzuthun, widrigens solche für amortisiert erklärt werden würden.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 3. November 1859.

(2134)

G d i t.

(2)

Nro. 130. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte werden über Ansuchen des Herrn Karl Sobota de prae. 8. Juli 1856 Z. 25208 und einwilligende Erklärung der f. k. Finanz-Prokuratur ddo. 22. Dezember 1856 Z. 14698 die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen, auf die Herrschaft Podhorci lautenden 5% Kriegsdarlehens-Obligation ddo. 3. April 1798 Nro. 13631 über 186 fl. 44 $\frac{1}{2}$ kr. KM., wovon die Interessen seit dem 1. November 1818 gebühren, aufgefordert, dieselbe innerhalb eines Jahres von der letzten Einschaltung dieses Echtes in die Lemberger Zeitung an gerechnet, um so gewisser vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darzuthun, als sonst dieselbe nach Verlauf dieser Frist für null und nichtig wird erklärt werden.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 24. Februar 1857.

(2139)

Kundmachung.

(2)

Nro. 34286. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß zur Befriedigung der von der f. k. Finanz-Prokuratur Namens des Armenspitals in Niedrzichow und Lysakow wider Theodor und Agnes Makolondry erzielten Summe pr. 362 und 108 österr. Dukaten und 3 fl. KM. s. R. G. die in Lemberg sub C.-N. 671 und 673 1 $\frac{1}{4}$ gelegenen Realitäten am 22. Dezember 1859, um 3 Uhr Nachmittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen hiergegen werden veräußert werden:

1) Zum Auktionspreise wird der unterm 31. August 1853 zur Lemberger Magistrats-Zahl 25614 gerichtlich erhobene Schätzungs-wert von 6512 fl. 3 $\frac{1}{2}$ kr. KM., oder 6837 fl. 66 kr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufkäufer ist verbunden vor Beginn der Feilbietung $\frac{3}{100}$ des Schätzungs-wertes, das ist 342 fl. ö. W. als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Vaaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte nach Einrechnung des Wadums binnen 30 Tagen, hingegen die 2te binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides über die zur Wissenshaft des Gerichtes genommene Feilbietung an gerechnet, sammt 5% Zinsen, von diesem Tage angefangen, gerichtlich zu erlegen.

4) Sollte sich ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auktionstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Fiskalforderung wird aber demselben nicht belassen.

5) Sollte bei dem auf den 22. Dezember 1859 bestimmten Termine kein Anbooth über oder um den Schätzungs-wert geschehen, so werden bei diesem Termine die feilgebothenen Realitäten auch unter der Schätzung, jedoch nicht weniger als 4000 fl. österr. Währung veräußert werden.

6) Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekrekt ertheilt, der physische Besitz der entstandenen Realitäten übergehen, und die auf den exequirten Realitäten lastenden Lasten (mit Ausnahme der Grundlasten, welche der Käufer jedenfalls zu übernehmen hat), werden sodann ertabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

7) Sollte er hingegen den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das erlegte Wadium, so wie die etwa bereits eingezahlten Kaufschillinge und die Heilbeiträge unbedingt zu Gunsten der hypotheekirten Gläubiger, und es werden diese Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine um jeden Preis veräußert werden.

8) Die für die Erwerbung des Eigenthums dieser Realitäten nach dem a. h. Patente vom 9. Februar 1850 einzuzahlende Gebühr, so wie die Kosten der Intabulirung, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten, ohne diese Auslagen vom Kaufschillinge in Abschlag bringen zu dürfen.

9) Hinrichlich der auf diesen Realitäten lastenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufkäufer an das hierstädtische Grundbuch und die Stadtkaasse gewiesen.

Bon dieser Feilbietung werden beide Streittheile und sämtliche Hypothekargläubiger und insbesondere Emil Wahanowski und die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben der Konstantia de Wierzbickie Maciulska, als: Rosalia Goryczkiewicz, Maria Maciulska, Johana Maciulska, Josef Maciulska und Thomas Maciulska, Josef Reitzes, Johann und Marianna Iwanskie, Karolina Woźniak, Leibe Feger, Osias Rosner, Blume Bernstein, Jacob Ohne und Sophie Kościńska, und im Falle derselben Ablebens, deren, dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, endlich alle Dienstigen, welche seit dem 8. Dezember 1858 etwa als Eigentümer oder Gläubiger in's städtische Grundbuch an die Gewähr gelangten oder gelangen würden, zu Handen des Advokaten Herrn Dr. Maciejowski, welcher diesen Personen und allen Denjenigen, denen aus was immer für einem Grunde der Lizitationbescheid vom 30. März 1859 Z. 1555, oder die nachfolgenden Bescheide nicht rechtzeitig zugefüllt werden könnten, zum Kurator bestellt ist, verständigtet.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
 Lemberg, am 18. Oktober 1859.

(2143)

D r i t t e**Lizitations-Ankündigung.**

Nro. 18676. Bei der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol wird am 12. Jänner 1860 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags das zu Tarnopol sub Cons. - Nro. 695 gelegene Mietial-Gebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Der Auktionspreis beträgt 4200 fl. ö. W. und das zu erlegende Wadium 10% des Auktionspreises.

Bei dieser Lizitation werden auch Anbothe unterm Auktionspreise angenommen werden.

Die näheren Lizitationsbedingnisse können bei der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol eingesehen werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
 Tarnopol, am 8. November 1859.

Obwieszezenie**trzeciej licytacji.**

Nr. 18676. Przez c. k. finansową dyrekeyę powiatową w Tarnopolu sprzedaż budynku skarbowego w Tarnopolu pod NC. 695 polozonego, w drodze publicznej licytacji na dniu 12. stycznia 1860 od godziny trzeciej do tej po południu przedsiewzięta będzie.

Za cenę wywołania stanowi się kwota 4200 zł. w. a., a waratum wynosi 10% tej ceny.

Przy tejże trzeciej licytacji przyjmowane będą także osery niżej ceny wywołania.

Warunki licytacji w c. k. finansowej dyrekeyi powiatowej przejrzane być mogą.

C. k. finansowa dyrekeya powiatowa.

Tarnopol, dnia 8. listopada 1850.

(2144)

G d i t.

Nro. 39675. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender, angeblich in Verlust gerathenen ostgalizischen Kriegsdarlehens-Obligationen, lautend auf den Namen:

1) Jasienów Unterthanen Stanislawower nun Kolomeaer Kreis Nr. 14934 vom 12. Juni 1798 zu 5% über 25 fl. 32 $\frac{1}{2}$ rr.
 2) Jasienow Unterthanen Stanislawower nun Kolomeaer Kreis Nr. 14970 vom 23. März 1798 zu 5% über 25 fl. 32 $\frac{1}{2}$ rr.
 3) Jasienów Rusik Stanislawower nun Kolomeaer Kreis Nr. 15666 vom 27. November 1799 zu 5% über 25 fl. 32 $\frac{1}{2}$ rr. aufgesondert, solche um so sicherer binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre Ansprüche darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisiert werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.
 Lemberg, am 3. November 1859.

Ginberungs-Edikt.

(2146) Nr. 47461. Von der galiz. k. k. Statthalterei wird der nach Lemberg zuständige Adolf recte Abraham Schornstein, welcher der unterm 26. Mai 1858 Z. 22546 und 27. Februar 1859 Z. 7688 an denselben ergangenen Aufforderung, in seine Heimath zurückzufahren, bis nun keine Folge geleistet hat, im Grunde allerh. Patentes vom 24. März 1832 hiemit wiederholt aufgefordert, binnen 6 Monaten vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger und Wiener Zeitung um so gewisser in seine Heimath zurückzufahren, widrigens derselbe als ein unbefugter Auswanderer angesehen und als solcher behandelt werden würde.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 8. November 1859.

Edykt powołujacy.

Nr. 47461. Galicyjskie c. k. Namiestnictwo wzywa niniejszem na mocy najwyższego patentu z dnia 24. marca 1832 ponownie Adolfa recte Abrahama Schornstein, który dotąd nieczynił zadość wydanemu pod dniem 26. maja 1858 r. l. 22546 i 27. lutego 1859 r. l. 7688 wezwaniu, wracać do kraju, ażeby w ciągu sześciu miesięcy, licząc od dnia unieszczenia niniejszego edyktu w urzędowym dzienniku Gazety lwowskiej i wiedeńskiej tem pewnie wrócił do ojczyzny, gdyż w przeciwnym razie będzie uważany i traktowany jako wychodźca bez upoważnienia.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 8. listopada 1859.

Konkurs-Verlautbarung.

(1)

Nr. 964 prae. Zu besegen ist: Eine Finanz-Konzipistenstelle bei der k. k. Finanz-Präfektur in Krakau in der IX. Dienstklasse mit dem Gehalte jährlich 785 fl., oder im Falle der Gradual-Vorrückung der Finanz-Konzipisten im Konkretalstande, eine mit 630 fl. österr. Währ.

Bewerber um diese, dem Stande der Finanz-Konzipisten der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau angehörige Stelle, haben ihre gebörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskünftisse, des sittlichen und politischen Verhaltens, der Kenntnis der Landessproche, ferner der für den Finanz-Präfektur-Offizier erforderlichen juridischen Ausbildung und einer entweder im Justizdienste, oder bei einem Advokaten oder Gerichte erworbenen Rechtspraxis, im vorgeschriebenen Wege bis 20. Dezember 1859 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Krakau, am 11. November 1859.

Kundmachung.

(1)

Nro. 33759. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit fundgemacht, daß zur Befriedigung der von der galiz. Sparkassa wider die liegende Masse des Adalbert Janiszewski mittelst rechtkräften Urtheile vom 15. März 1859 Z. 8319 erzielten Summe von 711 fl. 14 kr. KM. oder 746 fl. 79½ kr. ö. W. fiammt 5% Zinsen vom 12. August 1857, Gerichtskosten pr. 24 fl. 79 kr. ö. W., ferner bereits früher mit 6 fl. 84 kr. ö. W. und gegenwärtig im gemäßigten Vertrage von 27 fl. 32 kr. ö. W. zugesprochenen Kreuzungskosten die exekutive Fehlbeliehung der, der liegenden Masse des Adalbert Janiszewski gehörigen, in Lemberg sub Nro. 711 ¼ gelegenen Realität in drei Terminen, das ist am 23. Dezember 1859, 27. Jänner und 23. Februar 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags über oder doch wenigstens um den Schätzungsvertrag und unter nachstehenden Bedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreise dieser Realität wird der gerichtlich erhöhte Schätzungsvertrag mit 9802 fl. 16 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kaufstürtige ist gehalten 10% des Schätzungsvertrages im runden Betrage von 980 fl. ö. W. als Bodium zu Händen der Liquidations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden f. das erste Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Mitbietanten aber nach der beendeten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein ein Drittel des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu denen seines Machthabers des den Liquidationsort genehmigten Bescheides im Vaaren mit Einrechnung des Bodiums an das gerichtliche Depositariat zu erlegen. Die andern zwei Drittel des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige geschehenen Zustellung des die Zahlungskondition der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen zwei Kaufschillingedritteln die vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufen Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf dieser Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbietes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor dem etwa bedungenen Ausländigungsstermine anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer das erste Kaufpreisdrittel erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumdefret bezüglich der erkaufen Realität ausgesetzt, und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen, und allen in der dritten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkaufen Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf hastenden Schulden, mit

Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkaufen Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Übertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Nebengebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsvertrag um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entstehenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Bodium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Relizitation etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern, und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitäts-eigentümer auffallen wird.

8) Der Ersteher ist gehalten beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu ernennenden, in Lemberg ausübigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugesellt werden sollen, wodurch solche im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Zu dieser Versteigerung werden 3 Termine bestimmt. Sollte die gedachte Realität in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungsvertrag veräußert werden, so wird unter Einem zur Fortsetzung der erleichterten Bedingungen ein Termin auf den 24. Februar 1860, 3 Uhr Nachmittags bestellt, und die Gläubiger biezu unter der Strenge vorgeladen, daß die Richterscheinend. in der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

10) Hinsichtlich der Lasten werden Kaufstürtige an die Stadttafel und hinsichtlich der Steuern an das Lemberger k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und die Hypothekargläubiger, und zwar Frau Theodora Zabkiewicz als unbekannten Aufenthaltsortes und jene Hypothekargläubiger, denen der gegenwärtige Kreuzungsbescheid und die späteren Erlässe aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnten, oder welche nach dem 6. August 1859 an die Gewähr kommen sollten, durch den hiemit für die genannten Hypothekargläubiger in der Person des Advokaten Dr. Landesberger mit Substitution des Advokaten Dr. Malinowski ernannten Kurator verständigt.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 18. Oktober 1859.

Kundmachung.

(1)

Nro. 13191. Vom Czernowitz k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des zu Wien verstorbenen Franz Eska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß mit Beschuß vom 1. August 1859, Zahl 10753, über das Güterabtretungsgebot des Franz Schätz zur Einnahme der ausgewiesenen Gläubiger der Termin auf den 25. Oktober 1859 früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Wohnort der obigen Erben unbekannt und dieselben auch außer den k. k. Erblanden sich aufzuhalten dürfen, so wird zur Wahrung ihrer Rechte der Rechtsvertreter Adv. Dr. Skabkowski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugesellt.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 6. Oktober 1859.

G d i k t .

(1)

Nro. 47076. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Franz Jahn mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Jacob Ohne ein Gesuch um Zahlungsauftrag der Wechselsumme pr. 87 fl. 9 kr. KM. oder 91 fl. 50 kr. ö. W. f. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauftrag unter dem 17. November 1859, Z. 47076, bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Franz Jahn unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Michelangele erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschrifsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.
Lemberg, am 17. November 1859.

G d i k t .

(1)

Nro. 45301. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird den Eheleuten Constantin v. Zaborowski und Wanda Zaborowska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie Frau Friderika Królikowska geb. v. Jenny ein Gesuch de prae. 2. November 1859 Z. 45301 um Zahlungsauftrag

der Wechselsumme pr. 600 fl. österr. Währ. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauslage unterm 3. November 1859 Z. 45301 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten obigen Eheleute unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 3. November 1859.

(2098) G d i f t. (3)

Nro. 3210. Vom k. k. Bezirkssamte als Gericht zu Grzymałów wird bekannt gemacht, es sei Hirsch Birnbaum in Grzymałów am 27. Jänner 1857 ohne Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt des durch das Gesetz zur Erbschaft nach demselben berufenen Sohnes Israel David Birnbaum unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen einem Jahre von dem unten angezeigten Tage an, sich bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung einzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurators Wolf Ber Birnbaum abgehändelt werden würde.

Vom k. k. Bezirkssamte als Gericht.

Grzymałów, am 17. Oktober 1859.

(2123) G d i f t. (2)

Nro. 8111. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Isaac Sandbank mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Leon Kris de praes. 9. November 1859, Zahl 8111, mit hiergerichtlichem Beschuße vom Heutigen Z. 8111 die Zahlungsauslage der Wechselsumme von 250 fl. ö. W. gegen denselben, so wie gegen Boruch Ehrensaal bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsauftrag dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Zezulka, welchem der Herr Landes-Advokat Dr. Madejski zum Stellvertreter bestellt wurde, zugestellt worden ist.

welchem der hiesige Landes-Advokat Dr. Madejski zum Stellvertreter bestellt ist, zugestellt worden ist.

Przemysl, am 10. November 1859.

(2120) G d i f t.

Nro. 8114. Vom Przemysler k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Isaac Sandbank mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Leon Kris de praes. 9. November 1859, Zahl 8114, mit h. g. Beschuße vom Heutigen Z. Zahl 8114 die Zahlungsauslage der Wechselsumme von 1050 fl. ö. W. s. N. G. gegen denselben, so wie gegen Boruch Ehrensaal bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsauftrag dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Zezulka, welchem der Herr Landes-Advokat Dr. Madejski zum Stellvertreter bestellt wurde, zugestellt worden ist.

Przemysl, am 10. November 1859.

(2122) G d i f t.

Nro. 8113. Vom Przemysler k. k. Kreis- als Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Isaac Sandbank mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Leon Kris de praes. 9. November 1859 Z. 8113 mit h. g. Beschuße vom Heutigen, Z. 8113, die Zahlungsauslage der Wechselsumme von 1000 fl. ö. W. gegen denselben, so wie gegen Boruch Ehrensaal bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsauftrag dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Zezulka, welchem der Landes-Advokat Dr. Madejski zum Stellvertreter bestellt ist, zugestellt worden ist.

Przemysl, am 10. November 1859.

(2133) G d i f t.

Nro. 13253. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des zu Wien verstorbenen Franz Eska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Franz Schätz mit Beschuß vom 9. August 1859 Kom. Z. 10753 der Konkurs eröffnet wurde.

Da der Wohnort der obigen Erben unbekannt und dieselben auch außer den k. k. Erbländern sich aufzuhalten dürften, so wird zur Wahrung ihrer Rechte der Rechtsvertreter Adv. Dr. Slabkowski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 6. Oktober 1859.

Anzeige-Blatt.

(2131)

Kundmachung.

Nr. 5695. Die P. T. Actionäre der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn, welche bisher nur 30% auf ihre Actien einbezahlt haben, werden hiemit eingeladen, die weitere 10% Einzahlung, d. i. 20 fl. G. M. oder 21 fl. österr. Währ. pr. Actie innerhalb des festgesetzten Termines vom 2. bis 16. Jänner 1860, zu leisten.

Die Einzahlung hat bei der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Wien, unter Vorweisung der Actien zu geschehen, welche in doppelt ausgefertigten Consignationen (wozu Blanquette unentgeldlich verabfolgt werden) arithmetisch aufgeführt sein müssen.

Der mit 1. Jänner 1860 fällige Zinsen-Coupon im Werthe von 1 fl. 30 kr. G. M. oder 1 fl. 57½ kr. österr. Währ. von der mit 30% eingezahlten Actie, kann sogleich bei der Einzahlung in Rechnung gebracht werden.

Da die Zinsen vom 1. Jänner 1860 weiter laufen, so haben die Herren Actionäre von diesem Tage an bis zum Tage der wirklichen Einzahlung, die 5% Zinsen zu vergüten.

Bei nicht rechtzeitig geleisteter Einzahlung, werden nebst der eben gedachten Zinsen-Vergütung statutengemäß 6% Verzugszinsen gerechnet und behält sich die Gesellschaft vor auch nach Maßgabe des §. 17 der Statuten vorzugehen.

Die Herren Actionäre, welche bereits früher 40% oder mehr auf ihre Actien einbezahlt haben, können die halbjährigen 5% Zinsen für das eingezahlte Capital, gegen Vorweisung der Actien und Auslösung des fälligen Zinsen-Coupons bei der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe beheben.

Wien, am 15. November 1859.

Vom Verwaltungsrathe der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Doniesienia prywatne.

Obwieszczenie.

Nr. 5695. Rada administracyjna c. k. uprzew. galicyjskiej kolei „Karola Ludwika“ wzywa niniejszem tych szanownych pp. akcyonarzyów c. k. uprzew. galic. kolei „Karola Ludwika“, którzy złożyli dotąd 30% na swoje akcje, ażeby w przeciągu oznaczonego terminu od 2. do 16. stycznia 1860 uściśli dalszą 10% ratę, t. j. 20 złr. m. k. albo 21 zł. wal. aust. od akcyi.

Wpłaty mają być uskuteczniane w c. k. uprzew. austriackim instytucie kredytowym dla handlu i przemysłu w Wiedniu za ukazaniem akcyi, które muszą być zestawione arytmetycznie w dwóch osobnych konsygnacyach (na co blankiety bezpłatnie będą wydawane).

Zapadający z dniem 1. stycznia 1860 kupon procentowy w wartości 1 złr. 30 kr. m. k. albo 1 zł. 57½ kr. wal. aust. od spłaconych 30% akcyi może być potrącony zaraz przy wpłacie.

A ponieważ procenta ed dnia 1. stycznia 1860 dalej się liczą, przeto obowiązani będą panowie akcyonarzy, zaczawszy od tegó dnia aż do dnia uskutecznienia wpłaty wynagrodzić 5% prowizję.

W razie niewczesnego uiszczenia raty liczony będzie podleg statutów oprócz wspomnionego wynagrodzenia prowizji także 6% za zwłokę, i towarzystwo zastrzega sobie, postępuwać także w tej mierze podleg statutów.

Ci pp. akcyonarzy, którzy już dawniej złożyli 40% lub więcej na swoje akcje, mogą odebrać półroczną 5% prowizję od spłaconego kapitału w c. k. uprzew. austriackim instytucie kredytowym dla handlu i przemysłu za okazaniem akcyi i złożeniem zapadłego kuponu procentowego.

Wiedeń, 15. listopada 1859.

Z rady administracyjnej c. k. uprzew. galic. kolei „Karola Ludwika“.

nissen sich aufzuweisen kann, wünscht bei einer größeren Herrschaft oder bei einem Bräuhausunternehmer gegen annehmbare Bedingungen angesetzt zu werden.

Gefällige Anträge wollen unter der Adresse A. J. Bistrický, Obermälzer im Schwarzbacher Bräuhaus in Böhmen, Budweiser Kreis zu Oberplan, franco eingesendet werden.

(2151—1)

Ein Bräuer aus Böhmen sucht eine Anstellung.

Ein theoretisch und praktisch ausgebildeter Bräuer, welcher ein vortreffliches Obers- und Unterzuckerbier, wie auch die besten Märzen-, Lager- und Essenzbiere zu bräuen versteht, und mit den besten Beug-